

Gesetzesantrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

A. Zielsetzung

In den neuen Bundesländern ist es erforderlich, erfahrene und damit lebensältere Beamte und Richter einzusetzen, da ein Personalausgleich mit den Beitrittsländern noch nicht möglich ist.

Es ist deshalb zu erwarten, daß eine erhebliche Zahl von älteren Beamten, die sich versetzen lassen, im Beitrittsgebiet in den Ruhestand treten. Die Versorgungslasten werden nach der bestehenden Rechtslage von dem Dienstherrn getragen, der unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles auch für die Zahlung der Bezüge zuständig war.

Im Ergebnis käme es dadurch zu einer hohen Kostenbelastung der Beitrittsländer.

B. Lösung

Mit vorliegendem Gesetz werden die abgebenden Dienstherrn verpflichtet, sich bei dem folgenden Personenkreis an den Versorgungslasten zu beteiligen:

1. Voraussetzung: Beamte, die zum Zeitpunkt der Übernahme das 50. Lebensjahr vollendet haben.
2. Voraussetzung: Beamte, die zwischen dem 03.10.1990 und 31.12.1992 versetzt wurden.

Die Versorgungslastenaufteilung erfolgt in der Weise, daß die beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Verhältnis zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt werden. Der aufnehmende Dienstherr zahlt zunächst die vollen Versorgungsbezüge, ihm steht ein entsprechender Anspruch gegen den abgebenden Dienstherrn zu.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die auf die abgebenden Dienstherrn entfallenden Kosten können zahlenmäßig derzeit nicht erfaßt werden, sie sind aber als Teil der für das Beitrittsgebiet notwendigen Aufbauhilfe anzusehen.

Bundesrat

Drucksache 88/92

05.02.92

In - Fz

Gesetzesantrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES FREISTAATES SACHSEN

Dresden, den 4. Februar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

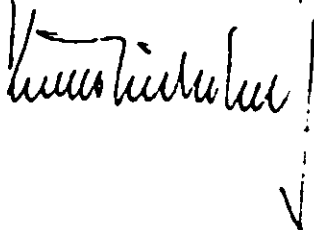
die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Beamtenversorgungsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen mit dem Ziel einer Beschlußfassung in der Bundesratssitzung am 13.03.1992.

Mit freundlichen Grüßen



Drucksache 88/92

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1990 (BGBl. I S. 967) - wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In Abschnitt XV wird nach § 107 a eingefügt:

" § 107 b Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Beamten und Richtern in das Beitrittsgebiet

§ 107 c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung von Ruhestandsbeamten oder Richtern im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Beitrittsgebiet".

2. Nach § 107 a wird eingefügt:

" § 107 b

Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Beamten und Richtern in das Beitrittsgebiet

- (1) Wurde oder wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets (bisheriges Bundesgebiet) zwischen dem 03. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1992 in den Dienst eines Dienstherrn innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets (Beitrittsgebiet) übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteil-

lig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, sofern der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Übernahme das fünfzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die im Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

- (2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richterungsverhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden (§ 2), sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 und der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48). Ist dem Beamten oder Richter aus Anlaß oder nach der Übernahme in das Beitrittsgebiet vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemißt sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, wie wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre. Entsprechendes gilt für Berufungsgewinne im Hochschulbereich und für Zulagen für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet.
- (3) Wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Versorgungslastenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres des Beamten oder Richters, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.
- (4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt; dabei bleiben Ausbildungszeiten (z. B. Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt; Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleisteten Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. Im Falle des Ab-

satzes 3 wird die Zeit im einstweiligen Ruhestand, soweit sie nach § 7 Satz 1 Nr. 2 ruhegehaltfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme in das Beitragsgebiet bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten.

- (5) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuzahlen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile zu. Zahlt an Stelle des aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, hat der aufnehmende Dienstherr den ihm nach Satz 2 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen."

3. Nach § 107 b wird eingefügt:

" § 107 c

Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung von Ruhestandsbeamten oder Richtern im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Beitragsgebiet

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter oder Richter im Ruhestand eines Dienstherrn im bisherigen Bundesgebiet aufgrund einer zwischen dem 03. Oktober 1990 und 31. Dezember 1992 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem Dienstherrn im Beitragsgebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, so erstattet der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn die Versorgungsbezüge in dem Umfang, in dem die beim früheren Dienstherrn entstandenen Versorgungsansprüche infolge der Ruhensvorschrift des § 54 nicht zur Auszahlung gelangen, sofern der Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand im Zeitpunkt der Berufung in das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis das fünfzigste Lebensjahr vollendet hatte."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Regelungskompetenz des Bundes zur vorliegenden Gesetzesänderung beruht auf den Art. 74 a, 75 Grundgesetz.

Der Gesetzentwurf sieht vor, über den Personenkreis der "versetzten" Beamten und der (in der Regel ohne Versetzung) im Wege eines Berufungsverfahrens gewonnenen Hochschullehrer hinaus alle Übernahmefälle - mit Ausnahme der Zeitbeamten - der Versorgungslastenverteilung zu unterwerfen, sofern sowohl der alte wie der neue Dienstherr dieser Übernahme zustimmt.

Damit werden auch die Fälle problemlos erfaßt, in denen ein Beamter des bisherigen Bundesgebiets zum Richter im Beitrittsgebiet oder ein Richter im bisherigen Bundesgebiet zum Beamten im Beitrittsgebiet (ohne vorherige statusgleiche Versetzung) ernannt wird.

Nicht erfaßt wird allerdings der Personenkreis der Berufssoldaten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 107 b Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von (aktiven) Beamten und Richtern in das Beitrittsgebiet

Die Teilung der Versorgungslast erfolgt bei dem Personenkreis, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Versetzung zwischen dem 03.10.1990 und 31.12.1992
2. Vollendung des 50. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Übernahme

Der aufnehmende Dienstherr zahlt die vollen Versorgungsbezüge, ihm steht ein entsprechender Anspruch gegen den abgehenden Dienstherrn zu.

Die Versorgungslastenteilung erfolgt auf der Grundlage des Amtes, das der Beamte vor seiner Versetzung innehatte; unter Nichtberücksichtigung der Ausbildungszeiten werden die beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Verhältnis zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt.

Abordnungszeiten vor der Versetzung gehen zu Lasten des abgebenden Dienstherrn, Beförderungsgewinne durch Verleihung eines höherwertigen Amtes oder Berufungsgewinne (bei Professoren) gehen zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn, dies gilt auch für die ruhegehaltfähige Funktionszulage.

Zu § 107 c

Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung von Ruhestandsbeamten oder Richtern im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Beitrittsgebiet.

Dieser Personenkreis hat bereits einen Anspruch auf Versorgung beim abgebenden Dienstherrn und erwirbt einen neuen Anspruch im Beitrittsgebiet hinzu, der auf den ersten Anspruch angerechnet wird.

Soweit es durch diese Anrechnung zu einer Kürzung im Sinne des § 54 BeamtVG kommt, erstattet der alte Dienstherr diese "Ersparnis" der Versorgungsbezüge an den neuen Dienstherrn. Sofern der Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand im Zeitpunkt der Berufung in das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis das fünfzigste Lebensjahr vollendet hatte.

Zu Art. 2 Inkrafttreten

Art. 2 regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**A. Zielsetzung**

In den neuen Bundesländern ist es erforderlich, erfahrene und damit lebensältere Beamte und Richter einzusetzen, da ein Personalausgleich mit den Beitrittsländern noch nicht möglich ist.

Es ist deshalb zu erwarten, daß eine erhebliche Zahl von älteren Beamten, die sich versetzen lassen, im Beitrittsgebiet in den Ruhestand treten. Die Versorgungslasten werden nach der bestehenden Rechtslage von dem Dienstherrn getragen, der unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles auch für die Zahlung der Bezüge zuständig war.

Im Ergebnis käme es dadurch zu einer hohen Kostenbelastung der Beitrittsländer.

B. Lösung

Mit vorliegendem Gesetz werden die abgebenden Dienstherrn verpflichtet, sich bei dem folgenden Personenkreis an den Versorgungslasten zu beteiligen:

1. Voraussetzung: Beamte, die zum Zeitpunkt der Übernahme das 50. Lebensjahr vollendet haben;
2. Voraussetzung: Beamte, die zwischen dem 03.10.1990 und 31.12.1992 versetzt wurden.

Die Versorgungslastenaufteilung erfolgt in der Weise, daß die beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Verhältnis zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt werden. Der aufnehmende Dienstherr zahlt zunächst die vollen Versorgungsbezüge, ihm steht ein entsprechender Anspruch gegen den abgebenden Dienstherrn zu.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die auf die abgebenden Dienstherrn entfallenden Kosten können zahlenmäßig derzeit nicht erfaßt werden, sie sind aber als Teil der für das Beitrittsgebiet notwendigen Aufbauhilfe anzusehen.

13.03.92

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungs- gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In Abschnitt XV wird nach § 107 a eingefügt:

" § 107 b Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Beamten und Richtern in das Beitrittsgebiet

§ 107 c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung von Ruhestandsbeamten oder Richtern im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Beitrittsgebiet".

2. Nach § 107 a wird eingefügt:

" § 107 b

Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Beamten und Richtern in das Beitrittsgebiet

(1) Wurde oder wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets (bisheriges Bundesgebiet) zwischen dem 03. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1992 in den Dienst eines Dienstherrn innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets (Beitrittsgebiet) übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteil-

lig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, sofern der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Übernahme das fünfzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die im Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richter-verhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden (§ 2), sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 und der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48). Ist dem Beamten oder Richter aus Anlaß oder nach der Übernahme in das Beitrittsgebiet vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemißt sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, wie wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre. Entsprechendes gilt für Berufungsgewinne im Hochschulbereich und für Zulagen für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet.

(3) Wurde oder wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Versorgungelastenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres des Beamten oder Richters, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.

(4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt; dabei bleiben Ausbildungszeiten (z. B. Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt; Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. Im Falle des Ab-

satzes 3 wird die Zeit im einstweiligen Ruhestand, soweit sie nach § 7 Satz 1 Nr. 2 ruhegehaltfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme in das Beitrittsgebiet bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten.

(5) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszusahlen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile zu. Zahlt an Stelle des aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, hat der aufnehmende Dienstherr den ihm nach Satz 2 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen."

3. Nach § 107 b wird eingefügt:

" § 107 c

Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung von Ruhestandsbeamten oder Richtern im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Beitrittsgebiet

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter oder Richter im Ruhestand eines Dienstherrn im bisherigen Bundesgebiet aufgrund einer zwischen dem 03. Oktober 1990 und 31. Dezember 1992 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, so erstattet der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn die Versorgungsbezüge in dem Umfang, in dem die beim früheren Dienstherrn entstandenen Versorgungsansprüche infolge der Ruhensvorschrift des § 54 nicht zur Auszahlung gelangen, sofern der Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand im Zeitpunkt der Berufung in das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis das fünfzigste Lebensjahr vollendet hatte."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Regelungskompetenz des Bundes zur vorliegenden Gesetzesänderung beruht auf den Artikeln 74a, 75 Grundgesetz.

Der Gesetzentwurf sieht vor, über den Personenkreis der "versetzten" Beamten und der (in der Regel ohne Versetzung) im Wege eines Berufungsverfahrens gewonnenen Hochschullehrer hinaus alle Übernahmefälle - mit Ausnahme der Zeitbeamten - der Versorgungslastenverteilung zu unterwerfen, sofern sowohl der alte wie der neue Dienstherr dieser Übernahme zustimmt.

Damit werden auch die Fälle problemlos erfaßt, in denen ein Beamter des bisherigen Bundesgebiets zum Richter im Beitrittsgebiet oder ein Richter im bisherigen Bundesgebiet zum Beamten im Beitrittsgebiet (ohne vorherige statusgleiche Versetzung) ernannt wird.

Nicht erfaßt wird allerdings der Personenkreis der Berufssoldaten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Inhaltsübersicht ist redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 107 b)

Die Teilung der Versorgungslast erfolgt bei dem Personenkreis, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Versetzung zwischen dem 03.10.1990 und 31.12.1992,
2. Vollendung des 50. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Übernahme.

Der aufnehmende Dienstherr zahlt die vollen Versorgungsbezüge, ihm steht ein entsprechender Anspruch gegen den abgebenden Dienstherrn zu.

Die Versorgungslastenteilung erfolgt auf der Grundlage des Amtes, das der Beamte vor seiner Versetzung innehatte; unter Nichtberücksichtigung der Ausbildungszeiten werden die beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Verhältnis zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt.

Abordnungszeiten vor der Versetzung gehen zu Lasten des abgebenden Dienstherrn, Beförderungsgewinne durch Verleihung eines höherwertigen Amtes oder Berufungsgewinne (bei Professoren) gehen zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn, dies gilt auch für die ruhegehaltfähige Funktionszulage.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 107 c)

Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand, die erneut in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Beitrittsgebiet berufen werden, haben bereits einen Anspruch auf Versorgung beim abgebenden Dienstherrn und erwerben einen neuen Anspruch im Beitrittsgebiet hinzu, der auf den ersten Anspruch angerechnet wird.

Soweit es durch diese Anrechnung zu einer Kürzung im Sinne des § 54 BeamtVG kommt, erstattet der alte Dienstherr diese "Ersparnis" der Versorgungsbezüge an den neuen Dienstherrn, sofern der Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand im Zeitpunkt der Berufung in das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis das fünfzigste Lebensjahr vollendet hatte.

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.